Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Senat, 9. Juni.

Präsident: Münger.

Der große Rath übersendet dem Senat die verlangten Adressen die für und wider die Vertagung der Räthe eingekommen.

Mittelholzer verlangt, daß die Verlesung nicht eher vorgenommen werde, bis keine anderen Geschäfte an der Tagesordnung sind.

Der Antrag wird angenommen.

Bay im Namen einer Commißion räth den Beschluß über die Organisation der Friedensrichter mit Dringlichkeit anzunehmen.

Lüthard widersezt sich der Dringlichkeit.

Pettolaz hingegen findet, nichts sey dringender, als dieser Gegenstand; indeß wünscht er eine neue Commißion, die die ganze Arbeit im Zusammenhang nochmal untersuche.

Mittelholzer will wie Lüthard den Bericht für 3 Tage auf den Canzleytisch legen lassen; zu einer neuen Commißion über das Ganze kann er aber nicht stimmen, da alle Abschnitte, bis auf einen, bereits vom Senat angenommen sind.

Bay zieht nun seinen vorigen Antrag zurük.

Pettolaz verlangt hingegen jezt Dringlichkeit, weil man seine Commißion nicht will.

Meyer v. Arb. spricht gegen die Dringlichkeit, die verworfen wird.

Kubli im Namen einer Commißion legt folgenden Bericht vor:

Da der Vollz. Ausschuß in seiner Botschaft vom 28. May zugleich einen Rapport beylegt, womit er die Nothwendigkeit zu Eröffnung eines neuen Credits von 50,000 Franken für das Ministerium der Justiz und Polizey beweist, indem hieraus schon verfallene Rückstände an verschiedene Verwaltungskammern, die 27259 Fr. betragen, bezahlt und die täglich laufenden Ausgaben auch so viel möglich berichtigt werden müssen; (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Monnerons Essai sur les nouveaux principes politiques.

Nachdem der Vf. die Vortheile des Federalism im Allgemeinen aus einander gesezt hat, kömmt er auf die besondern Vortheile zu sprechen, die derselbe für Helvetien darbietet; und er behauptet, wenn die absolute Einheit auch allen europäischen Staaten anpassend wäre, so würde sie demunerachtet wohl schwerlich in unserm Vaterland zuläßlich seyn. Er beruft sich hiebey zuerst auf die zahllos verschiedenen Localitäten, Sitten, Sprachen u. s. w., ohne zu bedenken, daß diese Verschiedenheiten in mehreren einzelnen vormaligen Cantonen ungefehr in gleichem Maße angetroffen wurden. Alsdann sagt er: „Die auf den Federalism gegründete helvetische Staatsverfassung bestund 490 Jahre durch; jene die man unmittelbar an ihre Stelle sezte, und die auf die vollkommenste Einheit gegründet war, zählt kaum die Dauer zweyer Jahre und schon droht sie von allen Seiten den Zusammensturz (gute Einheit, daran sollest du Schuld haben!!.. Ein Knabe fiel beym Mondenschein, der Mond muß daran Ursach seyn). Und doch war die alte Verfassung von Anfang her fehlerhaft und weit entfernt ein Meisterstück von Federalism zu seyn; ihre einzelnen Theile waren von unverhältnißmäßig verschiedener Grösse und Stärke (als ob die Helden des neuen Federalism — unser Vf. verdient eine ehrenvolle Ausnahme — nicht wieder den ganzen alten deutschen Canton Bern, — — des welschen mögen sie sich nicht mehr erbarmen, er soll der strafenden Nemesis überantwortet seyn — zusammenschmelzen und dagegen die vormaligen kleinen Cantone wieder vereinzeln wollten?); die Rechte des Menschen wurden darin nicht selten gekränkt; es fehlte ihr endlich ein Band, das, indem es ihre Stärke doppelte, ihr mehr Haltung gegeben und sie mehr zum Ganzen geformt hätte..... Dennoch war das Resultat der angenommenen Federativform, daß ihrer auffallenden Gebrechen unerachtet, die Schweizer unter ihrem Schutze, beynahe volle fünf Jahrhunderte der Ruhe und des Ruhmes verlebten (wir dächten, das unter ihrem Schutze sollte etwas ausgedehnt werden und auch wohl gewisse äussere Verhältnisse umfassen, die nun einmal eine gänzliche Umänderung erlitten haben.) Wo fände man in der Geschichte aller übrigen europäischen Staaten eine gleich lange, gleich ruhige und gleich ruhmwürdige Epoche? Wo fände sich mehr Klugheit und mehr Weisheit, als Helvetien in einem so langen Zeitraume darbot? Wo konnte man den Geist der Ordnung und der Sparsamkeit in höherem Maße beobachten? Die Regierungen, es ist wahr, häuften für sich selbst Schätze zusammen, aber auch, karg für sich selbst, wagten sie nur zitternd ihrer Ersparnisse gewichtige Säcke zu berühren. (Die-

sen Punkt hätte der Vf. unberührt lassen mögen: wer möchte hiebey die Klugheit und wer die Weisheit bewundern? Anstatt die Ersparnisse einer weisen Staatswirthschaft, auf grosse und dem Lande nützliche Anstalten, die kein Dieb hätte wegführen können, zu verwenden und ihre Capitalien unablöslich zugleich und zinstragend zu machen, häuften sie Goldsäcke auf Goldsäcke, und verzinseten auf diese Art selbst, ihr an Werth stets sinkendes Eigenthum, bis endlich, ihrer Gefangenschaft müde, die Bären nach Egypten flohen.) Sie beleidigten bisweilen die Eigenliebe der Bürger im Innern; allein welch' Ansehen und welche Achtung wußten sie ihnen nicht im Auslande zu verschaffen! Einige privilegirte Familien hatten der ersten Plätze sich bemächtigt; wie lange aber entfernten sie von denselben Gewaltthätigkeit und Unterdrückung? Eine empörende Strenge zeigte sich bisweilen in den Maßregeln der Regierung, aber beynahe überall konnte der Bürger unter dem Schutze stets wachsamer Aufsicht ruhig schlafen. Sein Eigenthum war gesichert, aber der Staat wollte, daß auch das seine es wäre, und altes Herkommen hatte ihm einen solchen Theil zugewiesen, bey dem man sich in der That unschwer befriedigen konnte. Die Ehre der Religion und die Sitten endlich, wurden von Magistraten unterstützt, die ihren Werth stets einzusehen schienen, von denen man aber bisweilen behauptete, sie selbst besäßen solche nicht. — Man kann nicht zweifeln, die meisten Vortheile, die ein unpartheyischer Mann in dem alten Systeme wahrnahm, waren die unmittelbare Folge des Federalism, der ihm zum Grunde lag, die übrigen konnten wenigstens neben ihm bestehen. Seine Mißbräuche, seine Nachtheile, seine Auswüchse hiengen von Umständen ab, die ihm ganz fremde waren, und die man hätte verschwinden machen können, indem man jenes verbesserte."

Man beruft sich, um die Schwäche der helvetischen Federation zu beweisen, auf die neusten Ereignisse, in deren Gefolge die Revolution erschien. Der Vf. erwiedert: „Auf eine ganz neue und ausserordentliche Weise angegriffen, sank die helvetische Eidgenossenschaft ins Grab: auf immer konnte sie dem Schicksale nicht entgehen, das den Republiken wie den Königreichen ihre Dauer bestimmt; aber zeugt es von Großmuth, zu warten bis sie nicht mehr ist, um eine 5 Jahrhunderte durch, von Glück und Ruhm begleitete Verbindung, der Schwäche anzuklagen? Seufzend sah ich den alten Helden, der während seiner langen Laufbahn stets seine Nebenbuhler besiegt hatte, ins Grab sinken; aber als ich Stimmen des Unverstandes die Ruhe seiner Asche stören, und in seinen Leichengesang Anklagen und Schimpf mischen hörte, da, ich gestehe es, mengten sich Schaam und Aerger den Gefühlen des Schmerzes in meiner Seele bey."

„Um indeß diesen Gegenstand zu Ende zu bringen, laßt uns ohne Rückhalt sprechen; die Freunde der Wahrheit werden mir dafür Dank wissen, und ihr Beyfall mag mir bey den Freunden der Gewalt, die unzufrieden seyn möchten, zur Entschuldigung dienen. Wann der Federalism den zu Regierenden vortheilhaft ist, so ist es die vollkommene und unbeschränkte Einheit für die Regierenden nicht weniger. Es ist für den Ehrgeitz so süß, zu gleicher Zeit über mehrere Provinzen zu herrschen, es ist so angenehm für ihn, plötzlich zur Höhe der Könige erhoben zu werden und sich in ihre Reihe gestellt zu sehen. Unbeschränkte Gewalt, vollkommen unabhängige Macht, haben in seinen Augen immer grossen Reitz. Man täuscht sich selbst über den Umfang eigener Kräfte so leicht, wenn es darum zu thun ist grosse Interessen zu behandeln und glänzende Plätze zu bekleiden, und ein einfacher Bürger, der sich plötzlich durch ein paar Stimmen an die Spitze einer Nation gestellt sieht, weiß natürlicher Weise der Gesetzgebung seines Landes nicht geringen Dank dafür, daß sie von der Stelle die er vorher bekleidete, durch den Blick, den sie auf ihn warf, ihn so hoch erhob."

„Aber dem Volk genüget dieser Ruhm nicht, es verlangt für sich berechnete Gesetze; es verlangt Magistrate, die sich in seiner Nähe, ihm gleichsam zur Seite befinden und sich um seine Bedürfnisse bekümmern; es verlangt eine wahrhaft väterliche Regierung. Leidet es Noth, dann findet es für seine Leiden wenig Trost in dem Ruhme seiner Regenten, und ihr Glanz, wäre er auch hundertmal grösser, wird es von dem Gefühle seiner Leiden keinen Augenblick abziehen."

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 10. Juni. Anzeige daß B. Representant Haas gestorben. Discußion über ein Gutachten, welches das Blutzugrecht in der ganzen Republik aufheben will.

Senat, 10. Juni. Verwerfung des Beschlusses, der das Strafgesetz gegen die, die sich den Einregistrierungsgebühren zu entziehen suchen würden, vervollständigen sollte.